Bonner Universitäts-Nachrichten

Amtliche Bekanntmachungen



6. Jahrgang, Nr. 8 26. März 1976

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

SLAVISCHE PHILOLOGIE (RUSSISCH)

an der Universität Bonn

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Diese Studienordnung (StO) ergeht auf Grund der Bestimmung des Hochschulgesetzes von Nordrhein—Westfalen, § 22, und in Anlehnung an Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes von Nordrhein—Westfalen vom 9. 6. 1965 in der Fassung vom 24. 3. 1969.
- (2) Die StO soll "gewährleisten, daß das Studium innerhalb der vorgesehenen Mindestzeit ... abgeschlossen werden kann" (Hpchschulgesetz'§ 22, Abs. 1). Die für einen Studiengang angenommenen Mindestzeiten bedeuten nicht, daß der einzelne Student sein Studium in dieser Zeit absolviert haben muß, sondern daß er diese Zeiten einhalten kann.
- (3) Studienpläne im Sinne des Gesetzes werden gesondert aufgestellt (Hochschulgesetz § 22, Abs. 3).

§ 2

- (1) Das Fach Slavische Philologie gliedert sich in die Teilfächer Ostslavisch, Westslavisch und Südslavisch.
- (2) Teilgebiete (Philologien der Einzelsprachen) dieser Teilfächer werden am Slavistischen Seminar der Universität Bonn nach Maßgabe der vorhandenen habilitierten Lehrkräfte und der Sprachlektoren gelehrt. Gegenwärtig ist eine Ausbildung in folgenden Teilgebieten möglich: Russisch (für das Ostslavische); Tschechisch und Polnisch (für das Westslavische); Serbokroatisch (für das Südslavische).

ξ3

(1) Die Slavische Philologie und ihre Teilfächer können als Haupt— und Nebenfächer für die akademischen Prüfungen (Magister—, Doktorexamen) gewählt werden. Die Teilfächer gelten dabei je als Ganzes und können nicht weiter aufgeteilt werden. Die Kombinationsmöglichkeiten der Teilfächer untereinander und mit anderen Fächern regeln die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 29.9.1970 und die Magisterordnung der Philosophischen Fakultät vom 9.3.1961 mit den Zusatzbestimmungen von 1973.

(2) Aus dem Teilfach Ostslavisch kann gemäß der Ausbildungs— und Prüfungsordnung vom 28.5.1962 für die Lehramtsexamina das Teilgebiet Russisch gewählt werden. Die Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Fächern regelt die Prüfungsordnung.

§ 4

- (1) Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Studium sind bestimmte sprachliche und methodische Kenntnisse.
- (2)Diese Kenntnisse müssen vor Eintritt in einzelne obligatorische Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch erfolgreiche Teilnahme an den dafür bestimmten sprachlichen und methodischen Einführungslehrveranstaltungen im fakultativen Bereich.
- (3) Ausnahmen müssen vom Prüfungsamt genehmigt werden.

§ 5

- (1) Alle Studiengänge gliedern sich in die Abschnitte Grundstudium (GS) und Hauptstudium (HS).
- (2) Das Studium gliedert sich in pflichtgemäße Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums (obligatorische Veranstaltungen) und in einen Bereich, der nach eigenem Ermessen gestaltet werden kann (fakultative Veranstaltungen, § 22, Abs. 2, Hochschulgesetz).

ξ6

In Pro— und Hauptseminaren sollen Referate angefertigt werden. Alle anderen Lehrveranstaltungen (außer Vorlesungen) schließen mit einer Klausur ab.

§ 7

Im Folgenden ergeht zunächst die StO für das Teilgebiet Russisch als Fach für die Lehramtsexamina. StO, die zu akademischen Prüfungen führen, ergehen gesondert.

II. Einzelbestimmungen

Grundstudium

§ 8

Das GS ist für alle Studiengänge gleich. Es umfaßt in der Regel vier Semester.

§ 9

Die obligatorischen Lehrveranstaltungen des GS im Teilgebiet Russisch sind:

je 1 literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche	
Vorlesung (je 2 Stunden)	4 Std.
Russisch I und II (je 4 Stunden)	8 Std.
Einführung in das Studium der russischen Literatur (unter Einschluß der Methodenlehre)	2 Std.
Einführung in das Studium der slavischen Sprachen (unter Einschluß der sprachwissenschaftlichen Methodenlehre)	2 Std.
Altkirchenslavisch	2 Std.
Russisch—Kirchenslavisch	2 Std.
Literaturwissenschaftliches Proseminar	<u> 2 Std.</u>
Semesterwochenstunden insgesamt	22

§ 10

Während des GS ist je ein Test über Kenntnisse in altrussischer und neurussischer Literatur zu absolvieren.

§ 11

- (1)Vorlesungen sind grundsätzlich für Studenten aller Semester zugänglich. Es empfiehlt sich, über die Vorlesungen des Pflichtbereichs hinaus weitere Vorlesungen zu belegen. Empfehlungen im Vorlesungsverzeichnis (GS, HS, 3. Semester etc.) beziehen sich auf einen Kenntnisstand, der normalerweise die Mitarbeit in diesen Vorlesungen sinnvoll macht.
- (2) Teilnahme an den Veranstaltungen Russisch I und II setzt die Kenntnisse entsprechend der Russischen Arbeitsgemeinschaft I und II voraus (s. § 12,1). Diese werden in einem Eingangstest überprüft. Vgl. § 4, Abs. 2.

- (3) Teilnahme an Altkirchenslavisch setzt Grundkenntnisse im Russischen, an Russisch—Kirchenslavisch die Absolvierung von Altkirchenslavisch voraus.
- (4) Bei Nachweis entsprechender Kenntnisse kann die Teilnahme an Russisch I und II erlassen werden.
- (5) Für die Teilnahme am literaturwissenschaftlichen Proseminar ist der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse erforderlich. Vgl. § 4 (2).

ξ 12

(1) Fakultative Lehrveranstaltungen sind:

Russische Arbeitsgemeinschaft I und II (je 5 Stunden)	1 0 Std.
Phonetik des Russischen für Anfänger	2 Std.
Sprachwissenschaftliches Proseminar	2 Std.
Neurussische Lektüre	2 Std.
Slavistisches Proseminar	2 Std.
zweite slavische Sprache	2 Std.

(2) Die Erlernung einer zweiten slavischen Sprache bereits im GS wird denjenigen empfohlen, die ihr Studium mit dem Magister— oder Doktorexamen abschließen wollen.

Hauptstudium

§ 13

- (1)1m HS ist entsprechend den Bestimmungen des Lehrerausbildungsgesetzes die Möglichkeit eines HS I und HS II zu unterscheiden. Für ein Studium mit HS I ist ein Umfang von insgesamt mindestens sechs Semestern und für ein Studium mit HS II von insgesamt mindestens acht Semestern festgelegt. Der Wahlbereich des HS gilt für HS I und HS II.
- (2) Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen im HS (mit Ausnahme der Vorlesungen) ist der erfolgreiche Abschluß der obligatorischen Lehrveranstaltungen des GS.

§ 14

Die obligatorischen Lehrveranstaltungen des HS I sind:

je 1 literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Vorlesung (je 2 Stunden)	4 Std.
1 Vorlesung eigener Wahl	2 Std.
je 1 literaturwissenschaftliche und sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit Leistungsnachweis (je 2 Std.)	4 Std.
Eine dieser beiden Lehrveranstaltungen muß ein Hauptseminar sein. Das Hauptseminar muß aus einem der beiden Teilbereiche Literatur— und Sprachwissenschaft gewählt werden.	
Russische Konversation (Oberstufe)	2 Std.
Russischer Aufsatz (Oberstufe)	2 Std.
Semesterwochenstunden insgesamt	14
1 fachdidaktische Übung zum Russischen	2 Std.

§ 15

Die obligatorischen Lehrveranstaltungen in HS II sind:

1 Hauptseminar (ist in HS I ein sprachwissenschaftliches Hauptseminar	
gewählt worden, muß in HS II ein literaturwissenschaftliches Hauptseminar	
absolviert werden und umgekehrt)	2 Std.
1 Übung für Fortgeschrittene mit Erfolgsbestätigung	2 Std.

§ 16

Fakultative Lehrveranstaltungen des HS sind:

Russische grammatische Übungen	2 Std.
Russische Konversation (Mittelstufe)	2 Std.
Russischer Aufsatz (Mittelstufe)	2 Std.
Deutsch—russische Übersetzung	2 Std.
Übung im Hör— und Leseverstehen	2 Std.
Altrussische Lektüre	2 Std.
Neurussische Lektüre	2 Std.
zweite slavische Sprache	4 Std.
dritte slavische Sprache	4 Std.

I I I. Abschlußbestimmungen

§ 17

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte regelmäßig angeboten.
- (2) Einzelheiten und weitere Empfehlungen sind einem Merkblatt zu entnehmen, das im Seminar erhältlich ist.

§ 18

- (1) Diese StO wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein—Westfalen mit Datum vom 14. Oktober 1974 angezeigt.
- (2) Diese StO tritt auf Grund eines Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 17. 7. 1974 für Studierende des ersten Fachsemesters zum 1. 10. 1974 in Kraft.

gez. Besch Dekan der Philosophischen Fakultät